

SATZUNG DES „SCHÜTZENVEREIN GEMÜTLICHKEIT ECHING 1906 e.V.“

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Eching 1906“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Eching bei Freising.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens und pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Ausgleichs- und Leistungssport und hat sich darüber hinaus insbesondere zur Aufgabe gemacht, die Jugendarbeit in den Vordergrund zu stellen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendlichen unter 16 Jahren
2. Ordentliches Mitglied kann jede nach allgemeiner Anschauung ehrenhafte Person werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Jugendlichen gemäß § 3 Ziffer 1. b) ist der Erwerb der Mitgliedschaft nur durch Antrag des Erziehungs- berechtigten möglich.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenvereins besonders verdient gemacht hat.

§4 Aufnahme

1. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über das Gesuch entscheidet.
2. Alle auf diesem Wege zum ordentlichen Mitglied gewordenen Personen, haben in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme.

§5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) Durch den Tod des Mitglieds;
- 2) Durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich und er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Der Verein behält sich seine Rechte aus Beitragsrückständen, sowie deren eventueller gerichtlicher Beitreibung ausdrücklich vor.

- 3) Durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - a) Wegen Beitragsrückständen über 1 Jahr und Nichtzahlung trotz Aufforderung;
 - b) Wegen einer Handlungsweise, die dem Verein schadet.

Der Ausschluss wird von der Vorstandschaft ausgesprochen unter Hinzuziehung des Vereinsausschusses. Es ist Einstimmigkeit in Vorstandschaft und Vereinsausschuss erforderlich.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Der Vereinsausschuss,
- c) Die Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist zur Entlastung des Vorstandes in seiner Gesamtheit wie auch einzelner Mitglieder dieses Organs befugt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Schützenmeister (1. Vorstand)
 - b) Dem 2. Schützenmeister (2. Vorstand)
2. Die beiden Schützenmeister (1. und 2. Schützenmeister) vertreten durch den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

§9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem 1. Schützenmeister
 - b) Dem 2. Schützenmeister
 - c) Dem 1. Kassierer und Stellvertreter
 - d) Dem 1. Schriftführer und Stellvertreter (falls vorhanden)
 - e) Dem 1. Sportleiter und Stellvertreter (falls vorhanden)
 - f) Dem 1. Jugendleiter und Stellvertreter (falls vorhanden)
2. Mitglied des Vereinsausschusses kann nur werden, wer volljährig ist.
3. Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vereinsausschusses die Ämter in Personalunion wahrnehmen haben nur eine Stimme.
4. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.
5. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 1.000,- hat der Vereinsausschuss zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
6. Das Amt des 1. und 2. Schützenmeisters, sowie des 1. und 2. Kassiers müssen mit jeweils unterschiedlichen Personen besetzt sein. Die Ämter des Schriftführers, Sport- und Jugendleiters können, müssen aber nicht mit einem Stellvertreter besetzt sein. Des Weiteren können diese Ämter in Personalunion besetzt werden. Der Vereinsausschuss kann einzelne Mitglieder mit weiteren Aufgaben betrauen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

§11 Schiedsgericht und Revisor

- a) Bei Streitigkeiten über Vereinsangelegenheiten und Satzungspunkte, wenn diese durch die Vorstandschaft nicht beigelegt werden können, wird das Schiedsgericht auf Ersuchen der Vorstandschaft eingeschaltet. Es besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ferner sind zwei Ersatzleute zu bestimmen, um bei Ausfall eines Mitgliedes die Vollständigkeit des Schiedsgerichtes zu gewährleisten.
Bei der Abstimmung des Schiedsgerichtes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht ist nur bei vollzähliger Anwesenheit beschlussfähig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann sich der Stimme nicht enthalten. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind grundsätzlich dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- b) Der Revisor, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen, und ist verpflichtet diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen. Der Revisor wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes oder Revisor werden.
- d) Zum Mitglied des Schiedsgerichtes oder als Revisor kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches volljährig ist.

§12 Einberufung von Versammlungen, Wahlmodus u. Behandlung von Satzungsänderungen

- a) Jedes Jahr ist von der Vorstandschaft eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder ist eine außer- ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitglieder- Versammlung hat mindestens 14 Tage und die zur außerordentlichen mindestens 5 Tage vor dem Termin durch Aushang im öffentlichen Schaukasten und Anschlag im Vereinslokal mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- b) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in den betreffenden Versammlungen anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme die des Vorstandes (siehe Abs. c). Bei Stimmgleichheit kann die Wahl zweimal wiederholt werden. Fällt dann auch keine Entscheidung, so wird gelost. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung angenommen werden. Hierzu ist öffentlich gern. Abs. a) mit Bekanntgabe der beabsichtigten Änderungen zu laden.
- c) Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung, und zwar wird jedes Vorstandsmitglied in gesonderten Wahlgängen gewählt.
 1. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich, ist eine 2/3 Mehrheit nicht zu erreichen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden stimmengrößten Kandidaten des 1. Wahlgangs eine Stichwahl vorzunehmen.
 2. Die Wahl des 1. Und 2. Vorstandes ist auf jeden Fall geheim. Die Wahl des Vereinsausschusses, des Schiedsgerichtes und des Revisors kann auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung offen erfolgen.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedem Mitglied des Vorstandes kann auf Verlangen von mindestens X der Vereinsmitglieder die Vertrauensfrage gestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§14 Ehrenamt

- a) Alle Funktionen innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Es werden nur tatsächlich erfolgte Auslagen ersetzt.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch
- d) unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich automatisch auf, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 5 absinkt. Bei sonstiger Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Gründe sind öffentlich gemäß § 12 Abs. a) der Satzung bekannt zu geben und es muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür gestimmt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Eching zu. Die Gemeinde Eching hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eching, den 01.06.2014



1. Schützenmeister



2. Schützenmeister